

BGer 5A 599/2017 vom 25. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_599_2017

FR: TF 5A 599/2017 du 25 août 2017

IT: TF 5A 599/2017 del 25 agosto 2017

Regeste

Rechtsverweigerung; Rechtsverzögerung (Verwaltung des Kindesvermögens) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Nachdem das Obergericht zwischenzeitlich über die kantonale Beschwerde entschieden hat, ist die vor Bundesgericht eingereichte Rechtsverzögerungsbeschwerde gegenstandslos geworden. Das Verfahren ist in Anwendung von Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP abzuschreiben und es bleibt, über die Kosten zu entscheiden.

E. 2

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege somit gegenstandslos. Führt eine Partei in eigener Sache Beschwerde, wird nur in Ausnahmefällen eine Parteientschädigung zugesprochen, was sogar dann gilt, wenn ein Rechtsanwalt in eigener Sache auftritt (BGE 129 II 297 E. 5 S. 304). Voraussetzung für eine ausnahmsweise Entschädigung ist nach konstanter Rechtsprechung (letztmals Urteil 2C_807/2016 vom 17. Juli 2017 E. 6.3), dass es sich um eine komplexe Sache mit hohem Streitwert handelt und die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Mangels eines Entschädigungsanspruches ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege auch insoweit gegenstandslos.

E. 3

Die Verfahrensabschreibung fällt in die Zuständigkeit des instruierenden Mitglieds (Art. 32 Abs. 2 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.